

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/2746

Kreishandwerkerschaft Ostholstein Plön - Bahnhofstr. 38 - 23701 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
-Wirtschaftsausschuss-
-Die Vorsitzende-
Postfach 7121

24171 Kiel

Eutin, den 25. November 2002

Drucksache 15/2094

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
(Tariftreuegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Ihnen einige Gedanken unseres Vorstandes zum Tariftreuegesetz vorstellen.
Wir würden uns freuen, wenn unsere Gedanken dem Ausschuss für die Konkretisierung des
Gesetzesentwurfs dient.

Vorausgehende Anmerkungen:

- Ist solch ein Gesetz zulässig im Rahmen des europäischen Marktes
- Inwieweit steht ein solches Gesetz im Widerspruch mit dem „Solidargedanken“ -Aufbau der neuen Länder-
- Inwieweit werden in einem solchen Gesetz vergabefremde Bestandteile festgeschrieben, die in den freien Wettbewerb eingreifen - dies kann nicht gewollt sein
- Ein solches Gesetz sollte nur Anwendung finden bei Unternehmen die keinen Tarifvertrag / Mindestgeldtarif haben
- Dieses Gesetz sollte auch Anwendung finden bei Aufträgen von Kommunen und anderen öffentlichen Auftraggebern
- In diesem Gesetz fehlt ein Transparenzgebot (10% Abstandsgebot zum nächsten Angebot)
- Wer legt fest, welche Tarifgruppe angewendet wird
- Ggf. sollte vorgeschrieben werden, dass bei beschränkter Vergabe bis 25.000,00 € ausschließlich Unternehmen aufzufordern sind, deren Sitz in Schleswig-Holstein ist, es sei

denn, die erwartete Leistung wird hier nicht angeboten, dann sollte das geplante Gesetz zur Anwendung kommen

- In diesem Gesetz sollte vorgeschrieben werden, dass ausschließlich in Fach- und Teillosen auszuschreiben ist.
- In diesem Gesetz sollte vorgeschrieben werden, dass keine Generalunternehmen beauftragt werden dürfen.
- In wieweit steht ein solches Gesetz im Einklang mit:
 - Vereinfachung der Verwaltung
 - Abbau von Bürokratie
 - Personalplanung in öffentlichen Einrichtungen.

Zum Gesetzentwurf:

§1 Wer kann - darf - soll die Kontrolle durchführen?

§2 Der Anwendungsbereich muss für alle öffentlichen Auftraggeber Gültigkeit haben, die Leistungen in Schleswig-Holstein beauftragen.
Der Auftragswert sollte auf 5.000,00 € reduziert werden.

§4 Der Unternehmer soll für den Nachunternehmer in die Verantwortung genommen werden - Reicht hier eine schriftliche Bestätigung des Nachunternehmers - wenn nicht, was sind dann objektive Kriterien, die einzuhalten sind?

§7 Hier sollte eine Passage aufgenommen werden, dass bei begründetem Verdacht der Nichterfüllung die sofortige Einstellung der Leistungserbringung ausgesprochen wird.

Schlussbemerkung:

Wir stimmen einem solchen Gesetz nur unter den derzeitigen schwierigen Bedingungen der Bauwirtschaft zu.
Grundsätzlich wollen wir Wettbewerb - zu gleichen Bedingungen - wie es in den einschlägigen Vergabeordnungen geregelt ist.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Mietschke
Kreishandwerksmeister
der Kreise
Ostholstein und Plön

Kreishandwerkerschaft Ostholstein Plön - Bahnhofstr. 38 - 23701 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
-Wirtschaftsausschuss-
-Die Vorsitzende-
Postfach 7121

24171 Kiel

Eutin, den 25. November 2002

Drucksache 15/2149

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Ihnen einige Gedanken unseres Vorstandes zu diesem Gesetz vorstellen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Gedanken dem Ausschuss für die Konkretisierung des Gesetzentwurfs dient.

Vorausgehende Anmerkungen:

- Steht solch ein Gesetz im Einklang mit dem Datenschutz
- Ggf. sollte vorgeschrieben werden, dass Unternehmen bei Angebotsabgabe schriftlich bestätigen, dass kein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen gegen Sie besteht

Zum Gesetzentwurf:

§1 Wer kann - darf - soll die Kontrolle durchführen?
Was ist die Folge für die Auftraggeber, wenn keine Kontrolle statt gefunden hat?

§2 Wer liefert diese Daten - Besteht hierzu eine Pflicht - auch von Einrichtungen anderer Bundesländer?

§4 Hier sollte stehen - Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung müssen bzw. sind folgende Daten

Schlussbemerkung:

Wir stimmen einem solchen Gesetz zu.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Mietschke
Kreishandwerksmeister
der Kreise
Ostholstein und Plön